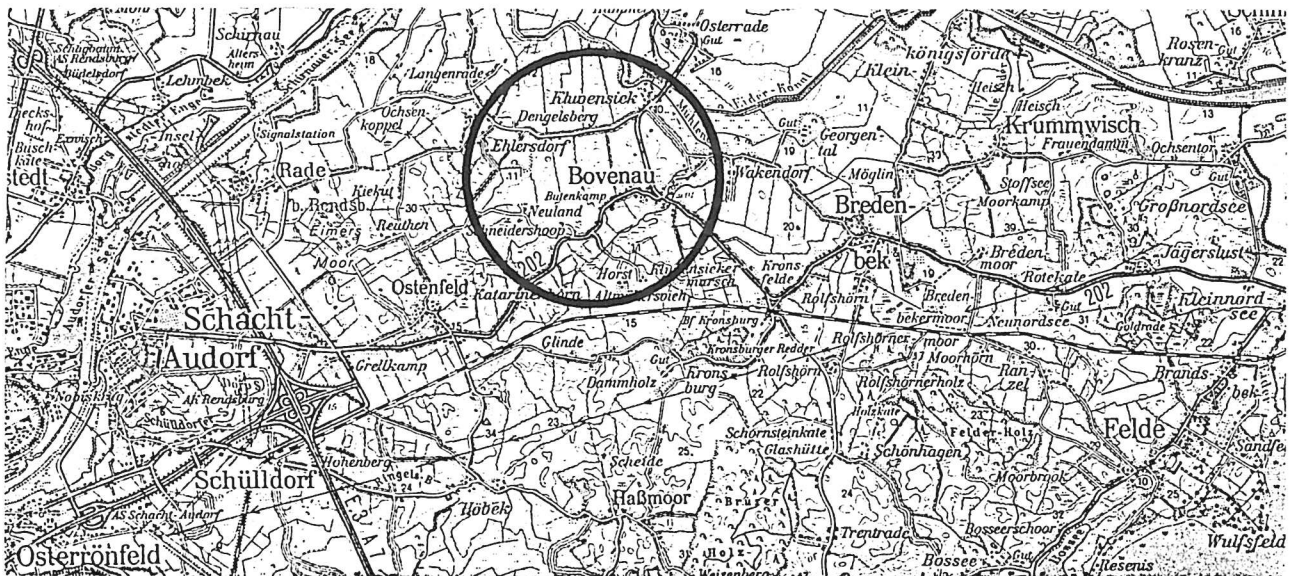


GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

10. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET
ÖSTLICH DER KREISSTRASSE 94 BOVENAU-SEHESTEDT
BEIDSEITIG DES ALTEN EIDERKANALS

BEGRÜNDUNG

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Für die Aufstellung der **10. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau**, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

1. Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
2. Das **Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)** in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).
3. Die **Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde-** Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus -Landesplanungsbehörde- vom 20. Dezember 2000 -VIII 52 - 502.331.1- (Amtsblatt Schl.-H. S. 49, ber. S. 388).
4. Die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
5. Der **Beschluss der Bovenauer Gemeindevertretung vom 29.5.07** über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bovenau.

II. ANLASS DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bedarf der Änderung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Leitvorstellung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur denkmalgerechten Erhaltung und Sanierung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung „Schleuse Kluvensiek“ mit der Erhaltung eines noch wasserführenden Teils des Alten Eiderkanals bei gleichzeitiger Bestandssicherung der beidseitig des Kanalabschnitts vorhandenen Anglerhütten und Gewährleistung von Neubaumöglichkeiten für den Ersatz der im Schleusenbereich abzubrechenden Hütten.

Zur detaillierten Regelung der jeweiligen Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz des im Zuge der LSE Nord-Ostsee-Kanal anerkannten Leitprojekts einer Sanierung und Erhaltung des gesamten Schleusenensembles für den Kulturtourismus wird zeitgleich die Aufstellung eines verbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Schleuse Kluvensiek“ mit Festsetzungen der konkreten Planungsdetails betrieben.

III. GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebietes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau liegt südöstlich der Kreisstraße 94 von Bovenau nach Sehestedt beidseitig des Alten Eiderkanals und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar.

Im Änderungsgebiet ist nahezu die gesamte Fläche als Sonderbauflächen (S) -Schleuse- mit der Zweckbestimmung „Freizeitnutzung Angeln“ dargestellt. Lediglich ein schmaler Streifen der Kreisstraße 94 ist im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

IV. VORHANDENE UND GEPLANTE NUTZUNGEN

Bis auf die Verkehrsfläche der Kreisstraße 94 ist die Gesamtfläche des Änderungsgebietes der 10. Flächennutzungsplanänderung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die tatsächliche Nutzung der beiden ca. 20 m breiten Seitenstreifen des Alten Eiderkanals ist durch die Standorte der sieben vorhandenen Anglerhütten mit den Zufahrtswegen geprägt.

Die als Sonderbauflächen -Schleuse- mit der Zweckbestimmung „Freizeitnutzung Angeln“ dargestellten Randstreifen beidseitig des Alten Eiderkanals sollen zukünftig die Standorte der vorhandenen Anglerhütten absichern.

Lediglich im westlichen Teilbereich des nördlichen Randstreifens sind Ersatzflächen für die Neuerrichtung der im Bereich des Schleusenbaukörpers abzubrechenden Anglerhütten und zur Errichtung eines Informationspunktes zur Darstellung der historischen Schleusenanlage und des Kanals sowie zur Schilderung von Grundlagen des geplanten Fischereilehrpfades einbezogen.

Für den sich im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen entlang des Alten Eiderkanals befindlichen Bereich zur Errichtung baulicher Anlagen liegt eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.07.2007 vor.

Die Darstellung der Sonderbaufläche widerspricht den Aussagen des festgestellten Landschaftsplanes, der diesen Bereich als Grünland mit Waldstrukturen ausweist und eine Erweiterung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes vorsieht. Die Inanspruchnahme der Fläche ist jedoch zur angestrebten Sanierung der Schleuse Klüvensiek als Teil eines Konzeptes zur Erhaltung eines Abschnittes des Alten Eiderkanals zwischen Steinwehr und Kleinkönigsförde und damit zur Umsetzung einer Maßnahme der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) „Nord-Ostsee-Kanal Breiholz bis Kiel-Holtenau“ zwingend erforderlich.

V. KULTURDENKMALE

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen (Auszug aus: § 1 (2) Denkmalschutzgesetz -DSchG-) = „K“.

Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen (§ 5 (1) DSchG) = „D“.

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind die rechtskräftig denkmalgeschützten Kulturdenkmale „Schleuse des ehemaligen Eiderkanals mit Kanalrest“ und „Eisentore der ehemaligen Schleusenzugbrücke“ nachrichtlich dargestellt.

Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Der gesamte Geltungsbereich unterliegt dem Denkmalrecht. Insbesondere für alle baulichen Veränderungen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Das gilt auch für Vorhaben, die nach der Landesbauordnung (LBO) baugenehmigungsfrei sind.

Bei Bedarf empfiehlt sich eine rechtzeitige Beratung durch die Untere Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde), insbesondere auch bei Maßnahmen im Umgebungsbereich der Kulturdenkmale.

VI. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Sonderbauflächen -Schleuse- werden durch private Zufahrtswege, die von der Kreisstraße 94 abgehen, erschlossen. Die Wege sind unbefestigt und ausschließlich für die Nutzer der Anglerhütten reserviert.

Die Anglerhütten, die nicht für einen ständigen Wohnaufenthalt vorgesehen sind, haben weder Wasser- noch Energieversorgung. Auch eine Abwasserbeseitigung ist nicht vorhanden. Sämtliche Sanitäreinrichtungen sind in einer zentralen Gemeinschaftsanlage im südlich der Schleusenanlage liegenden Gebäudeensemble vorhanden.

VII. UMWELTPRÜFUNG (UP) UND UMWELTBERICHT (UB)

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung wurde eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im nachfolgenden Umweltbericht (UB) dargelegt. Dieser bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und der örtlichen Besonderheiten die von der Gemeinde Bovenau angestrebte städtebauliche Entwicklung dar.

Auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten mit der Erhaltung des historisch bedeutenden Technikbauwerks Alter Eiderkanal (Kulturdenkmal) sowie der Schleusenanlage Klüvensiek als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung wurde bei der Festlegung der Ziele besondere Rücksicht genommen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt durch die zukünftige Bebauung sind minimiert und werden nach Abarbeitung der im Rahmen der zeitgleich betriebenen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schleuse Klüvensiek“ vorzunehmenden Eingriffsregelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Planungsabsichten des festgestellten Landschaftsplanes umsetzen, ausgeglichen.

Laut Umweltbericht befinden sich im Plangeltungsbereich -kleinflächig- Biotopstrukturen, die gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützt sind, aber eine Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde durch die Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan Nr. 8 derart stark eingeschränkt wird, dass diese Biotope nicht beeinträchtigt werden. Auf die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung für die Überplanung der geschützten Biotope kann daher verzichtet werden.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.5.07 gebilligt.

D-25796 Bovenau, den 13. Aug. 2007  Jürgen Liebsch
(Bürgermeister)